

**Mitarbeiter-  
information  
Datenschutz  
und ärztliche  
Schweige-  
pflicht**





**Daten-  
schutz  
geht  
uns alle  
an!**



## Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Das Thema Datenschutz ist für uns als Mitarbeiter einer Arztpraxis kein neues Thema. Die ärztliche Schweigepflicht ist bereits seit vielen Jahren im Strafgesetzbuch verankert und verlangt von uns allen einen sorgfältigen und vertrauensvollen Umgang mit den Daten unserer Patienten. Oft erhalten wir von unseren Patienten sehr intime Informationen, die nicht selten weit über die vorliegenden Erkrankungen hinaus gehen. Unsere Patienten vertrauen darauf, dass diese Informationen nicht nach außen dringen.

Durch die Einführung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das ergänzende Bundesdatenschutz-

gesetz (BDSG) sind die Verpflichtungen zum Schutz der personenbezogenen Daten deutlich ausgeweitet worden. Geschützt werden nunmehr nicht nur die Daten unserer Patienten, sondern ebenfalls die personenbezogenen Daten von Lieferanten, Mitarbeitern und sonstigen Dritten.

Diese Mitarbeiterinformation soll Ihnen einen Überblick über die aktuellen Regelungen zum Datenschutz und zur ärztlichen Schweigepflicht geben und Sie über Ihre Rechte und Pflichten aufklären. Bei weiteren Fragen stehe Ich Ihnen gerne zur Verfügung.

# Die ärztliche **Schweigepflicht**



## **Inhalt der Schweigepflicht**

Bereits der Eid des Hippokrates beinhaltet um 400 v. Chr. die ärztliche Schweigepflicht. Heute ist diese in den Berufsordnungen der Landesärztekammern geregelt und im Strafgesetzbuch verankert. Demnach haben Ärzte über das, was Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Arzt anvertraut wurde zu Schweigen. Diese Pflicht geht über den Tod des Patienten hinaus und betrifft Dritte, andere Ärzte und Familienangehörige gleichermaßen.

Die Schweigepflicht umfasst den Namen, den Umstand, dass der Patient überhaupt in Behandlung ist, die Krankenakte, sowie alle Äußerungen und Meinungen des Patienten, die er dem Arzt anvertraut hat. Hierzu zählen auch Informationen über Dritte wie bspw. Erkrankungen von Familie und Freunden.



## **Für wen gilt die Schweigepflicht?**

Die Schweigepflicht gilt nicht nur für den Arzt sondern auch für seine Mitarbeiter und andere Gehilfen. Der Arzt hat seine Mitarbeiter auf Verschwiegenheit zu verpflichten und muss geeignete Maßnahmen treffen, die Mitarbeiter zu schulen (bspw. mit dieser Broschüre) und die Einhaltung zu überwachen.



## **Persönliche Ausnahmen**

§ 203 Abs. 3 StGB sieht einige Ausnahmen vor. Mitarbeitern und sonstigen Personen gegenüber, die für die eigene Tätigkeit erforderlich sind, dürfen Patientengeheimnisse anvertraut werden. Dies sind Mitarbeiter, IT-Dienstleister, Steuerberater u.ä. Personenkreise. Einer Einwilligung des Patienten bedarf es in diesen Fällen nicht.



## **Rechtliche Konsequenzen**

Ein Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht kann für den Arzt berufsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen haben. Für Mitarbeiter des Arztes können die Konsequenzen arbeitsrechtlicher Natur (Abmahnung oder Verlust des Arbeitsplatzes) aber auch strafrechtlicher Natur (Freiheits- oder Geldstrafe) sein.



## **Einwilligung**

Sofern der Patient einwilligt, dass seine Daten weitergegeben werden, ist dies zulässig. Die Einwilligung muss sich auf den konkreten Fall beziehen. So bedarf die Weitergabe von Behandlungsdaten an eine Abrechnungsstelle oder eine private Krankenkasse ebenso einer Einwilligung wie die Weitergaben an einen anderen Arzt oder Angehörigen.



## Gesetzliche Ausnahmen

Eine Vielzahl von Gesetzen schreibt die Weitergabe von Patientendaten vor. Dies kann Meldepflichten bei bestimmten Krankheiten oder die gesetzliche Verpflichtung, bestimmte Daten an die Kassenärztliche Vereinigung, Krankenkasse, den Medizinischen Dienst der Krankenkassen o.ä. weiterzuleiten, betreffen.

Erfährt der Arzt von einer geplanten schweren oder gefährlichen Straftat (z.B. Mord) so ist er verpflichtet, dies zur Anzeige zu bringen. Dies kann auch bei Gefahr für Leben und Gesundheit anderer Menschen gelten. Z.B. Fahruntauglichkeit, wenn der Patient uneinsichtig ist.

Insbesondere im Bereich des Kinderschutzes räumt der Gesetzgeber Ärzten die Möglichkeit ein, bei Kindesgefährdung das Jugendamt zu informieren.



# Was bedeutet **Datenschutz**?



## **Merke**

Geschützt wird die  
informationelle  
Selbstbestimmung

## **Wozu braucht man Datenschutz?**

Im Zeitalter der Digitalisierung werden immer mehr Daten erhoben. Sei es zur Optimierung von Werbeangeboten, dem Analysieren von Verhaltensweisen oder für Forschungs- und andere Zwecke. Sie suchen im Internet nach einem Urlaubsziel und schon am nächsten Tag ist der Reisekatalog ungefragt im Briefkasten. Ob Sie dies gewollt haben oder nicht wurde bislang nicht hinterfragt.

Was mit „Ihren“ Daten passiert wussten Sie nicht und konnten es auch nicht beeinflussen.

Genau hier setzt der Datenschutz an. Geschützt werden soll das Grundrecht von Personen auf informationelle Selbstbestimmung. Jedes Individuum soll selbst bestimmen können, wie mit den eigenen Daten umgegangen wird.

## **Wo ist der Datenschutz geregelt?**

Die Regelung des Datenschutzes von der gerade immer gesprochen wird, ist die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Dies ist eine Regelung, die in ganz Europa gilt. Ergänzt wird die DSGVO durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Darüber hinaus gibt es zahlreiche weitere Regelungen, die sich mit dem Thema Datenschutz befassen. In einer Arztpraxis ist hier vor allem das Strafgesetzbuch zu nennen, das die ärztliche Schweigepflicht regelt. Aber auch im fünften Sozialgesetzbuch (SGB V) und in den Berufsordnungen der Länder finden sich Regelungen zum Datenschutz.

# Wer und was wird geschützt?



## Artikel 1 DSGVO

---

Der Anwendungsbereich der DSGVO wird in Artikel 1 definiert. Dort heißt es: „Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz **natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten** und zum freien Verkehr solcher Daten.“ Hierbei sind drei Begriffe wichtig:

### Natürliche Personen

1

Unter einer natürlichen Person werden schlicht lebende Menschen verstanden. Geschützt ist somit die Verarbeitung personenbezogener Daten von Menschen. Von der DSGVO nicht umfasst sind somit Betriebsgeheimnisse oder allgemeine Daten von Unternehmen.

In einer Arztpraxis sind dies typischer Weise Patienten, Mitarbeiter von Lieferanten oder Dienstleistern aber auch die Mitarbeiter der Praxis.

### Personenbezogene Daten

2

Unter personenbezogenen Daten versteht die DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Dies ist sehr weit gefasst und beinhaltet den Namen und Anschrift ebenso wie die Religion, das Einkommen und die Gesundheitsdaten.

Daten zur rassischen und ethnischen Herkunft, politischen Meinung, Religion und Gesundheitsdaten zählen gem. Art. 9 DSGVO zu den besonderen personenbezogenen Daten und sind somit besonders zu schützen.

### Verarbeitung

3

Art. 4 Abs. 2 der DSGVO fasst den Begriff der Verarbeitung sehr weit. Er umfasst das Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen und das Verbreiten ebenso wie die Verknüpfung und Einschränkung sowie das Vernichten und Löschen. Kurzum, fast alles, was man mit Daten tun kann, ist verarbeiten und somit ist der Datenschutz zu beachten. Der Begriff ist unabhängig davon, ob eine Praxissoftware oder eine Papierakte verwendet wird.

# Für wen gilt die DSGVO?

## § 1 BDSG

Geschützt wird die informationelle Selbstbestimmung

Die Regelungen zum Datenschutz gelten für öffentliche und nicht-öffentliche Stellen. Zu den öffentlichen Stellen zählen im Wesentlichen die Behörden. Unter den nichtöffentlichen Stellen sind privatrechtliche Organisationen wie Unternehmen, Arztpraxen, Vereine aber auch natürliche Personen, die einer selbständigen Tätigkeit nachgehen

(bspw. Unternehmensberater) zu verstehen. Die DSGVO gilt unabhängig von der Größe der Institution vollumfänglich. Einzig die Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten greift erst ab 10 (künftig 20) Mitarbeitern, die sonstigen Pflichten aber größenunabhängig.



**Unternehmen**



**Ärzte und andere Selbständige**



**Vereine**



**Behörden**



## Merke

DSGVO gilt nicht für den reinen privaten Bereich

Nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO fällt gemäß Art. 2 Abs. 2 c) die Verarbeitung personenbezogener

Daten durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.



**natürliche Personen**



# Die **Akteure** im Datenschutz

## Verantwortlicher



Der Verantwortliche entscheidet über den Zweck und die Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Verantwortlicher kann eine natürliche Person (z.B. der Arzt) oder eine juristische Person (z.B. eine MVZ GmbH) sein.

Der Verantwortliche kann Aufgaben auf seine Mitarbeiter übertragen.

## Betroffene Person



Die Betroffene Person hat verschiedene Rechte. Sie hat ein Auskunftsrecht über die von ihr gespeicherten Daten.

Sie hat ein Recht, eine Kopie dieser Daten zu erhalten. Ferner hat sie das Recht, dass ihre Daten korrigiert, gelöscht oder eingeschränkt werden.

Mehr zu den Rechten der betroffenen Person auf Seite 16.

## Aufsichtsbehörde



Jedes Bundesland hat einen Landesdatenschutzbeauftragten, der die Aufsicht über die Einhaltung des Datenschutzes führt.

Betroffene Personen können sich direkt dorthin wenden, wenn sie den Verdacht haben, dass ein Unternehmen, ein Verein oder eine Behörde gegen Datenschutzvorschriften verstößt.

Die Aufsichtsbehörden können Bußgelder verhängen.

## Datenschutzbeauftragter



Die DSGVO sieht i.V.m. dem BDSG die Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten vor. Hiervon ausgenommen sind Unternehmen mit weniger als 10 (künftig 20) Mitarbeitern.

Der Datenschutzbeauftragte berät den Verantwortlichen und überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften. Ferner steht er Mitarbeitern und Betroffenen als Ansprechpartner zur Verfügung.

# Die 6 Prinzipien der Datenverarbeitung

(Art. 5 Abs. 1 DSGVO)

## Natürliche Personen

1

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist grundsätzlich verboten. Es sei denn, sie ist erlaubt (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt). Es gibt nur 6 Gründe, die eine Verarbeitung rechtfertigen (nächste Seite).

## Zweckbindung

2

Der Zweck der Erhebung personenbezogener Daten muss bei der Erhebung eindeutig festgelegt sein und darf nachträglich nicht geändert werden. Die Daten der Versichertenkarte dürfen bspw. nicht für Werbung genutzt werden.

## Daten-minimierung

3

Es dürfen nur die Daten erhoben werden, die für den Zweck erforderlich sind. Das Erfragen der Religion dürfte in Arztpraxen i.d.R. überflüssig und somit nicht erlaubt sein.

## Richtigkeit

4

Die erhobenen Daten müssen richtig sein und ggfs. korrigiert werden. Ändert sich die Anschrift des Patienten, so muss dieses auch in der Kartei geändert werden.

## Speicherbegrenzung

5

Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für den Zweck erforderlich ist. Das bedeutet, dass Patientenakten bspw. nach 10 Jahren (Röntgenbilder nach 30 Jahren) zu löschen sind. Es sei denn, es ist ein Gerichtsverfahren anhängig oder wahrscheinlich.

## Integrität und Vertraulichkeit

6

Daten müssen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) geschützt werden. Der Schutz umfasst den unberechtigten Zugriff, den Verlust oder die ungewollte Zerstörung oder Schädigung. (Siehe Seite 10/11)

# 1 Vertraglich

Ist die Verarbeitung personenbezogener Daten notwendig, um einen Vertrag zu erfüllen, so ist die Verarbeitung erlaubt. Bei der Behandlung von Patienten ist dies in der Regel der Behandlungsvertrag, so dass es einer Einwilligung nicht bedarf. Die Verarbeitung ist aber nur soweit erlaubt, wie es die Vertragserfüllung erfordert. Die Weitergabe von Daten an eine Abrechnungsstelle ist nicht umfasst.

# Die Erlaubnistatbestände personenbezogene Daten verarbeiten zu dürfen

# 2 Rechtliche Verpflichtung

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch in den Fällen erlaubt, in denen es eine rechtliche Verpflichtung hierzu gibt. Bspw. ist die Weitergabe von Daten nach dem Infektionsschutzgesetz, an die Kassenärztlichen Vereinigungen oder an den MDK in der Regel erlaubt, da es gesetzliche Vorgaben hierfür gibt.

# 3 Interessensabwägung

Ein weiterer Grund personenbezogene Daten zu verarbeiten liegt vor, wenn der Arzt seine eigenen Rechte durchsetzen oder sich verteidigen muss. Muss er seinen Honoraranspruch gerichtlich durchsetzen oder sich gegen vermeintliche Behandlungsfehler vor Gericht verteidigen, so kann er die hierfür notwendigen Behandlungsdaten an Anwälte und Gerichte weiterleiten.

# 4 Einwilligung

Erteilt die betroffene Person ihre Einwilligung, so ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erlaubt. Die Einwilligung muss freiwillig und für einen konkreten Sachverhalt erteilt werden. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss in verständlicher und einfacher Sprache verfasst sein. Eine Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

# 5 Schutz lebenswichtiger Interessen

Die Verarbeitung (insbesondere die Weitergabe) personenbezogener Daten kann erlaubt sein, wenn hierdurch eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit anderer Menschen abgewendet wird. In der Regel ist der Patient aber vor der Weitergabe von Daten aufzuklären und es muss eine Abwägung zwischen Schweigepflicht und bestehender Gefahr erfolgen.

# Technische und organisatorische Maßnahmen

## Rechtsgrundlage



Um den Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen fordert Art. 32 DSGVO die Implementierung technischer und organisatorischer Maßnahmen, die die Vertraulichkeit, die Integrität, die Verfügbarkeit und die Belastbarkeit der Daten sicherstellen. Ferner sind Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung vorzuhalten.



## Vertraulichkeit

### Zutrittskontrolle

Wird Unbefugten der Zugang zur Praxis, zum Server- oder Aktenraum verwehrt? Z.B. durch Schlüssel, Chipkarten o.ä.

### Zugangskontrolle

Wird Unbefugten der Zugang zur Patientenverwaltung verwehrt? Bspw. durch Kennwörter, Chipkarten, automatische Bildschirmsperre oder der Lagerung von Patientenakten in verschlossenen Räumen.

### Zugriffskontrolle

Wird sichergestellt, dass nur Befugte auf bestimmte Inhalte Zugriff haben? Bspw. unterschiedliche Berechtigungen für Patientenverwaltung, Lohnabrechnung und Verwaltung. Werden Datenträger und Papierakten ordnungsgemäß vernichtet?

### Trennung

Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden. Z.B. bei einer Praxisgemeinschaft.

### Pseudonymisierung & Verschlüsselung

Werden Daten wenn möglich verschlüsselt und pseudonymisiert?

## Integrität



### Eingabekontrolle

Wird sichergestellt, dass nachvollzogen werden kann, wer wann welche Daten wie geändert, ergänzt oder gelöscht hat. Bspw. durch Kürzel bei Einträgen in Handakten oder durch Einloggen mit persönlichem Benutzernamen in die Patientenverwaltung.

### Weitergabekontrolle

Wird sichergestellt, dass Daten auch beim Transport (zum Beispiel Mail an den Hausarzt) nicht unbefugt gelesen, gelöscht oder verändert werden? Bspw. durch Verschlüsselung.

## Datenschutz- managementsystem



Die DSGVO verpflichtet die Verantwortlichen dazu Systeme zu etablieren, die die Einhaltung der DSGVO sicherstellen. Hierzu können Verfahrensanweisungen, Mitarbeiterschulungen, Audits aber auch die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten gehören. Wie ein solches System ausgestaltet werden soll, gibt die DSGVO nicht vor. Verpflichtend ist jedoch die Erstellung eines Verfahrensverzeichnis, das alle Verarbeitungen, den Verantwortlichen, den Zweck, eine Beschreibung der verarbeiteten Daten, die Empfänger und die Löschrfrist enthält.

## Verfügbarkeit & Belastbarkeit



Der zunehmende Einsatz IT-gestützter Patientenverwaltungssoftware birgt die Gefahr, dass Daten verloren gehen, gestohlen oder gesperrt werden. Um dies zu verhindern müssen Backups gefertigt, Virens Scanner aktualisiert werden, Serverräume evtl. klimatisiert und mit Brandmeldern ausgestattet werden und es muss sichergestellt sein, dass bei einem Verlust die Daten wiederhergestellt werden können.



## Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist verboten

### § Art. 9 Abs. 1 DSGVO

Grundsätzlich sind die Vorgaben der DSGVO für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten schon sehr restriktiv. Für einige besondere Kategorien von Daten sieht die DSGVO jedoch Schutzbestimmungen vor, die noch darüber hinausgehen. Zu diesen Daten zählen auch die Gesundheitsdaten, welche besonders schützenswert sind und deren Verarbeitung grundsätzlich zunächst untersagt ist.

## Ausnahmen

### § Art. 9 Abs. 2 DSGVO

#### Patientenbehandlung

Von diesem Grundsatz darf gem. Art. 9 Abs. 2 h) DSGVO in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 1 BDSG für Zwecke der Gesundheitsvorsorge, Arbeitsmedizin, Beurteilung der Arbeitsfähigkeit, der medizinischen Diagnostik oder Versorgung oder für die Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich abgewichen werden.

Die meisten in einer Arztpraxis vorgenommenen Tätigkeiten sind hierunter zu subsumieren und somit auch ohne die Einholung einer Einverständniserklärung erlaubt. Die Grenzen sind dort, wo die Behandlung aufhört. Bspw. bei der Weitergabe von Gesundheitsdaten an Angehörige, andere Ärzte oder Abrechnungsstellen.



### § Art. 9 Abs. 2 DSGVO

#### Erfüllung von Pflichten aus dem Sozialrecht

Die Verarbeitung, insbesondere auch die Weitergabe, von Gesundheitsdaten ist immer dann erlaubt, wenn es diesbezügliche sozialrechtliche Vorschriften gibt. Insbesondere sind hier die Mitteilungspflichten gegenüber gesetzlichen Krankenkassenversicherungen, Kassenärztlichen Vereinigungen oder dem Medizinischen Dienst zu nennen.

# Gesundheitsdaten – besonders schützenswert

§ Art. 9 Abs. 2  
DSGVO

---

## Öffentliches Interesse

§ 22 BDSG gestattet die Verarbeitung ferner aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, um beispielsweise die grenzüberschreitende Ausbreitung schwerer Krankheiten zu verhindern.

§ Art. 9 Abs. 2  
DSGVO

---

## Schutz lebenswichtiger Interessen

Gemäß Art. 9 Abs. 2 b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erlaubt, wenn sie zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich ist und die betroffene Person aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben.

§ Art. 9 Abs. 2  
DSGVO

---

## Wahrung von Rechtsansprüchen

Die Verarbeitung ist gemäß Art. 9 Abs. 2 f) DSGVO ebenfalls zur Wahrung von Rechtsansprüchen erlaubt. Dies sind insbesondere die Fälle, in denen der Arzt seine Honorarforderungen gerichtlich durchsetzen oder sich gegen den Vorwurf eines Behandlungsfehlers zur Wehr setzen muss.

§ Art. 9 Abs. 2  
DSGVO

---

## Voraussetzungen

Voraussetzung ist bei allen Ausnahmen, dass die Verarbeitung durch ärztliches Personal oder sonstiges Personal, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen oder unter deren Verantwortung durchgeführt wird.

# Einwilligungserklärung des Patienten

Auch nachdem die DSGVO über ein Jahr in Kraft ist, hält sich das Gerücht hartnäckig, dass Patienten vor Behandlungsbeginn immer eine Einwilligung zur Datenverarbeitung unterzeichnen müssen. Teilweise wird die Patientenbehandlung sogar abgelehnt, wenn die Einwilligung nicht unterzeichnet wird.

Für die Patientenbehandlung und alle unmittelbar mit dieser verbundenen Verarbeitungen ist keine Einwilligung zur Datenverarbeitung vom Patienten notwendig. Demgemäß ist die Weigerung einer Unterzeichnung kein Grund, die Behandlung zu versagen. Wie auf Seite 11 dargestellt existieren nur bestimmte Gründe, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten erlauben. Die Grundlage der Patientenbehandlung ist der Behandlungsvertrag. Dieser umfasst auch die im Zusammenhang mit der Behandlung notwendige Verarbeitung personenbezogener Daten.

Häufig mit der Einwilligung gem. Art 6 Abs. 1 a DSGVO verwechselt wird die Informationspflicht gem. Art. 13 DSGVO nach der der Patient über die Art der Verarbeitung informiert werden muss. Siehe hierzu S. 19.

Bei der Weitergabe von Patientendaten muss unterschieden werden, ob diese vom Behandlungsvertrag abgedeckt ist oder ob es eine gesetzliche Grundlage gibt. Trifft beides nicht zu, dürfen die Daten nur weitergegeben werden, wenn der Patient einwilligt.

An eine rechtskonforme Einwilligung knüpft Art. 7 DSGVO einige Anforderungen. Die Einwilligung muss **freiwillig** und in **informierter Weise** erfolgen. Das bedeutet, dass der Patient darüber informiert wird, wer der Verantwortliche ist und für welchen Zweck die Daten verarbeitet werden. Ferner muss der Patient darüber aufgeklärt werden, dass er die Einwilligung widerrufen kann. Die Einwilligung muss auf einen **bestimmten Zweck** bezogen sein. Die Einwilligung für die Weitergabe der Daten an eine privatärztliche Verrechnungsstelle darf bspw. nicht die Einwilligung zum Erhalt eines Newsletters oder eines Recall-Service enthalten.



Wird eine Einwilligung des Patienten benötigt?

# Ja

Weitergabe von Abrechnungsdaten an privatärztliche Verrechnungsstelle

Weitergabe von Daten (Name, Versicherung, Medikament) an Apotheke

Aushändigen eines Rezeptes an Angehörige

Informationsaustausch zwischen Haus- und Fachärzten

Auskunft aufgrund formloser Anfrage von Krankenkassen

Nutzen der Daten der Versicherungskarte für einen Recall-Service

# Nein

Übermittlungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Übermittlung an die KV

- Abrechnungsdaten
- Daten für Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

Übermittlung an gesetzliche Krankenkassen auf vereinbarten Vordrucken

Übermittlungen an den MDK soweit die Daten für die Erstellung der gutachterlichen Stellungnahme notwendig sind.



## Betroffenenrechte

Ein wesentlicher Aspekt für die Einführung der DSGVO war die Stärkung der Betroffenenrechte. Die informelle Selbstbestimmung stand im Vordergrund, so dass personenbezogene Daten der Betroffenen nicht mehr ohne Zustimmung/Wissen erhoben und verarbeitet werden dürfen und dass auch nach der Erhebung der Betroffene Rechte an seinen Daten hat, die bis zur deren Löschung reichen.

## § Recht auf Datenübertragung

Der Patient hat das Recht, seine Daten unentgeltlich in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Dieses Recht ist jedoch beschränkt, auf die Daten, die der Patient dem Arzt aufgrund einer Einverständniserklärung bereitgestellt hat. Dieses Recht ist demnach nicht auf Daten auszudehnen, die der Arzt im Rahmen des Behandlungsvertrages erlangt hat.

Hierdurch wird jedoch das Recht des Patienten auf Akteneinsicht nicht beeinträchtigt.

## § Transparenz-/ Informationspflicht

Bereits bei der Erhebung von Daten muss dem Betroffenen Folgendes mitgeteilt werden: Der Verantwortliche, die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, der Zweck und die Rechtsgrundlage der Erhebung, wer Empfänger der Daten ist und wie lange diese gespeichert werden. Ferner ist der Betroffene über seine datenschutzrechtlichen Rechte aufzuklären.

Auf eine Information bereits am Telefon kann verzichtet werden. Diese muss jedoch bei nächster Gelegenheit nachgeholt werden. Dies kann durch einen gut sichtbaren Aushang in der Praxis oder durch ein Merkblatt erfolgen. Unterzeichnen muss der Patient dieses nicht.

## § Auskunftsrecht

Falls ein Patient anfragt, ob Daten von ihm verarbeitet werden und dies der Fall ist, ist der Verantwortliche zur Auskunft verpflichtet. Diese umfasst die Herkunft der Daten, die Empfänger der Daten, den Zweck der Verarbeitung und die voraussichtliche Dauer der Speicherung.

Ferner ist der Betroffene über seine Rechte zu informieren. Die Auskunft ist dem Patienten kostenlos zu erteilen.

Neben diesem Auskunftsrecht besteht das Recht auf Einsicht in die Patientenakte fort.

## § Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung

Patient haben ein Recht darauf, dass von ihnen gespeicherte Daten richtig sind und ggfs. korrigiert werden. Dieses betrifft jedoch nur Tatsachen wie bspw. Anschrift oder Gewicht, nicht aber Diagnosen und Feststellungen.

Bestehen keine Aufbewahrungspflichten und werden die Daten nicht mehr benötigt, hat der Patient ein Recht auf Löschung dieser Daten (bspw. nach Ablauf der 10jährigen Aufbewahrungspflicht).

Patientenakten sind jedoch so zu führen, dass der ursprüngliche Inhalt erkennbar bleibt.

Bis zur Klärung einer Korrektur oder dem Ablauf der Aufbewahrungsfrist, besteht ein Recht auf Einschränkung der Daten.

# Meine Aufgaben und mögliche Konsequenzen

## Meine Aufgaben

---

### Vertraut machen

Sie sollten sich mit dem Inhalt dieser Broschüre und den weiteren in Ihrer Praxis gelten Verfahrens- und Arbeitsanweisungen zum Datenschutz vertraut machen. Weiter Informationsquellen finden Sie auf Seite 23.

### Befolgen

Die Regeln zu kennen ist der erste Schritt. Nun müssen Sie sich im Arbeitsalltag daran halten und nicht vorschnell Daten weitergeben, den privaten USB-Stick nutzen oder Akten offen herumliegen lassen.

### Sensibilisieren

Sensibilisieren Sie sich in Fragen des Datenschutzes. Fragen Sie sich, ob und warum Sie Daten verarbeiten können. Wenn Sie unsicher sind, fragen Sie Ihren Vorgesetzten. Ohne Ihre Aufmerksamkeit kann der Datenschutz nicht gelingen.

## Konsequenzen

---

### Strafrechtliche Konsequenzen

Sollten Sie vorsätzlich gegen Bestimmungen des Datenschutzes verstoßen, um sich selbst zu bereichern oder Ihre Praxis zu schädigen, kann dies mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft werden.

### Schadenersatz

Entstehen Ihrem Arbeitgeber durch von Ihnen begangene datenschutzrechtlichen Verstöße finanzielle Nachteile, kann dieser unter Umständen Schadenersatz gegen Sie geltend machen.

### Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften können auch arbeitsrechtliche Konsequenzen in Form von Abmahnungen und Kündigungen nach sich ziehen.

# Tipps

## Empfangsbereich

1

- Keine Anamnese am Empfangstresen (evtl. Anamnesebogen verwenden).
- Türen zu angrenzenden Räumen geschlossen halten.
- Keine Akten auf, sondern unter den Tresen.

## Fax

2

- Das Fax sollte nicht in Reichweite von Patienten stehen.
- Stellen Sie sicher, dass von Ihnen gesendete Faxe auch ankommen (evtl. telefonisch ankündigen).

## Telefon

3

- Beachten Sie die Diskretion, wenn andere Patienten in der Nähe sind.
- Wenn möglich auf Nennung von Namen ganz verzichten.

## Computer

4

- Richten Sie den Bildschirm so aus, dass Nichtberechtigte keinen Einblick haben (evtl. hilft eine Sichtschutzfolie).
- Nutzen Sie den Bildschirmschoner, wenn Sie den Arbeitsplatz verlassen.
- Halten Sie Ihr Passwort geheim.

## Email

5

- Wünscht ein Patient die Zustellung von Befunden per Email stellen Sie sicher, dass es sich um die Email-Adresse des Patienten handelt oder holen Sie sich zuvor die Einwilligung des Patienten ein.

## Behandlungsbereich

6

- Hält sich ein Patient alleine in einem Behandlungszimmer auf, dürfen keine Akten anderer Patienten im Zimmer liegen oder am Bildschirm sichtbar sein.

# Alles verstanden? Testen Sie sich!

## 1 Die DSGVO ...

- a) ersetzt die bisher geltenden Vorschriften zur ärztlichen Schweigepflicht.
- b) ergänzt die Vorschriften zur ärztlichen Schweigepflicht.

## 3 Die DSGVO schützt ...

- a) Unternehmen.
- b) Natürliche Personen.
- c) Betriebsgeheimnisse.
- d) Mitarbeiter.

## 5 Vor der Behandlung muss der Patient ...

- a) eine Einwilligung zur Datenverarbeitung unterzeichnen.
- b) über seine datenschutzrechtlichen Rechte informiert werden (z.B. durch Aushang).

## 2 Die ärztliche Schweigepflicht gilt für ....

- a) Ärzte.
- b) Mitarbeiter.
- c) Gehilfen.

## 4 Unter Verarbeiten versteht die DSGVO das ...

- a) Löschen von personenbezogenen Daten.
- b) Speichern von personenbezogenen Daten.
- c) Verändern von personenbezogenen Daten.

## 6 Der Patient kann ...

- a) die sofortige Löschung aller seiner Daten verlangen.
- b) die Berichtigung seiner Daten verlangen.
- c) eine Kopie seiner Daten verlangen.

# 7

## Eine effiziente Zutrittskontrolle erreicht man durch ...

- a) das Abschließen von Türen.
- b) die Vergabe von Passwörtern.

# 8

## Das Prinzip der Speicherbegrenzung bedeutet, ...

- a) dass Daten nicht mehr aufbewahrt werden müssen, wenn der Speicherplatz voll ist.
- b) dass Daten dann gelöscht werden, wenn diese nicht mehr benötigt werden und es keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gibt.

Mehrfachnennungen möglich.  
Lösung auf Seite 12

# Sonstiges

Zur Vertiefung Ihres Wissens werden die folgenden Veröffentlichungen empfohlen, die Sie kostenlos im Internet downloaden können:

- Hinweise und Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis (Deutsches Ärzteblatt 2014)
- Datenschutz in der Arzt-/Psychotherapeutenpraxis – Hinweise und Antworten der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zum Umgang mit Patientendaten im Praxisalltag (Kassenärztliche Vereinigung Bayerns Oktober 2018)
- Fragen und Antworten zur Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und Datenschutz in der Arztpraxis (Kassenärztliche Vereinigung Bayerns April 2019)

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Herausgeber: doxtrust Oliver Merx  
Bildnachweis: Alle Bilder by Shutterstock

**Oliver Merx**  
Simrockallee 2  
53173 Bonn  
+49 228 935 907 59  
[info@doxtrust.de](mailto:info@doxtrust.de)  
[www.doxtrust.de](http://www.doxtrust.de)

**doxtrust** 



doxtrust 